

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 67 (1949)
Heft: 24

Artikel: "Kunstfehler" im Baugewerbe
Autor: àWengen, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-84078>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nur wir Fachleute beherrschen, sondern die auch vom Volk verstanden wird, denn die besten Vorschläge, die triftigsten technischen und ästhetischen Argumente verpuffen, wenn nicht die Mehrheit unserer Bevölkerung sich aus Ueberzeugung hinter uns schart. Wenn unsere Behörden und Richter heute noch nicht so handeln und urteilen, wie wir es wünschen, so ist der wahre Grund dazu der, dass das Volk eben noch nicht von der Güte unserer Ideen überzeugt ist. Hans Marti

«Kunstfehler» im Baugewerbe

DK 347.56 : 624

Von Dr. M. WENGEN, Adv., Luzern

In Baufachkreisen wird der im Arztberuf geltende Begriff «Kunstfehler» im allgemeinen definiert als «Bau-Ausführung, die gegenüber dem Stand der allgemeinen technischen Erfahrungen ungenügend ist».

Im juristischen Sprachgebrauch wird dieser Begriff bedeutend enger gefasst verwendet, nämlich ausschliesslich für die Verletzung einer Berufspflicht bei der Ausübung des *Arzt-Berufes*. Für alle übrigen Berufsgattungen gilt dieser Ausdruck nicht oder nur in vergleichender Darstellung. «Kunstfehler» wird auch gleichgestellt mit dem Ausdruck «Unkunst» und liegt vor, wenn durch positiv falsche, d. h. den Regeln der ärztlichen Kunst widersprechende Behandlung der Tod des Patienten herbeigeführt wurde. Eine entsprechende Unterlassung gilt als «Unfleiss», d. h. dies liegt dann vor, wenn die behandelnde Person nicht nach den Regeln der ärztlichen Kunst eingeschritten und so der Tod eingetreten ist, der durch rechtzeitiges Eingreifen zu verhindern oder wenigstens zu verzögern gewesen wäre. Hierüber gibt es eine weitausholende Literatur (vgl. auch *Frank*, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, S. 475).

Der «Kunstfehler» im eigentlichen und in dem auf das Baugewerbe übertragenen Sinne besteht demgemäss in einer Handlung oder Unterlassung unter Verletzung der Berufspflicht.

Mit dem Abschluss eines Werkvertrages im Sinne von Art. 363 ff. OR verpflichtet sich der Unternehmer, das eingegangene Rechtsgeschäft — die Erstellung des Werkes — nach gutem Glauben und guter Treue zu erfüllen. Der Unternehmer übernimmt damit die Verantwortung für die gesamte Ausführung des Werkes und wird dem Besteller gegenüber für jeden Schaden, der durch *vertragswidriges Verhalten* seinerseits entsteht, ersatzpflichtig. Zu dieser eingegangenen Verpflichtung gehört die kunstgerechte Ausführung des Baues, die ihrerseits auch die gehörige Berücksichtigung der Beschaffenheit des ausgewiesenen Baugrundes in sich schliesst. Der Besteller darf vom Unternehmer die Sorgfalt verlangen, wie sie von einem tüchtigen Fachmanne in dieser Hinsicht erwartet werden kann (BGE 26 II 660). So genügt beispielsweise für den Ausschluss dieser Haftung die Vornahme von Probeförchern im Baugrund nicht, wenn der Unternehmer von der Gefahr der Rutschung anderweitige sichere Kenntnis hatte, sei es durch Gutachten oder durch geländekundige Fachleute, sofern keine oder keine genügende Entwässerung des Baugrundes angeordnet und fachkundig vorgenommen worden ist (BGE 26 II 665). Die Beispiele liessen sich beliebig vermehren. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Unternehmer, der als Fachmann in sein Fach einschlagendes Werk zur Ausführung übernommen hat, nicht nur für sorgfältige, sondern auch für kunstgerechte Ausführung seiner Arbeit haftet (BGE 20/1008). Der sachkundige Unternehmer haftet selbst dann für eine mangelhafte Ausführung, wenn die Pläne und Unterlagen für diese vom sachkundigen Besteller genehmigt worden sind (BGE 20/646). Eine — selbst plangerechte — Ausführung des Werkes schützt den Unternehmer auch dann nicht, wenn bereits die Pläne des Unternehmers technisch verfehlt waren (BGE 20/646). Der Unternehmer hat in diesem Falle für die aus der fehlerhaften Erstellung des Werkes entstehenden Mehrauslagen einzustehen (BGE 20/1008). Der Unternehmer trägt diese Verantwortung nicht nur für sich persönlich, sondern auch für seine Untergebenen, besonders wenn es sich bei diesen um technisch gebildetes Personal handelt (BGE 34 II 263). Die Haftung von Unterakkordanten gegenüber dem Besteller ist eine ausservertragliche. Sie gründet sich auf OR Art. 41 und kommt zu der vertraglichen Haftung des Unternehmers hinzu (BGE 16/385; vgl. dazu *Fick*: OR-Kommentar Art. 363/364 und dort zit. Beispiele).

Der Unternehmer, der den von ihm eingegangenen Werkvertrag derart verletzt, muss für diese Vertragsverletzung eintreten. An die Stelle der ursprünglichen Verpflichtung tritt die Schadenersatzpflicht (OR Art. 97 ff.), sowie unter Umständen die Befugnis des Bestellers, das Vertragsverhältnis — im vorliegenden Falle den Werkvertrag — durch Rücktritt aufzuheben.

Die Vertragsverletzung kann aber, wenn sie wider Treu und Glauben (im Sinne von ZGB Art. 2) verstösst, zur unerlaubten Handlung (nach Art. 41 OR) werden. Der Rechtsgelehrte *Eugen Huber* definierte diesen Begriff der unerlaubten Handlung wie folgt: «Widerrechtlich ist jede Handlung, die ein rechtlich handelnder Mensch im allgemeinen nicht vornehmen wird» (Stenogr. Bulletin 1910, S. 328). Im konkreten Falle wird man nicht darum herumkommen, das Handeln zu messen und zu vergleichen an einer Normalperson, die der Richter nach den allgemeinen Lebenserfahrungen konstruiert, an Hand der Erfahrungen des täglichen Lebens und der Praxis. Mangel an Aufmerksamkeit, an technischem Wissen und fachlichen Fähigkeiten entschuldigen die unerlaubte Handlung nicht. Auch eine geringe Abweichung von dieser geforderten Aufmerksamkeit und Kenntnissen, das sog. «leichte Verschulden», begründen diese Haftbarkeit. Der Unternehmer ist aber nicht nur für die von ihm persönlich begangenen unerlaubten Handlungen haftbar; er hat auch für solche einzustehen, welche wegen mangelnder Ausübung der Aufsichtspflicht von den ihm unterstellten Organen begangen wurden (BGE 21/456; 26 II 597). Haben mehrere Unternehmer bei der Verursachung eines Schadens getrennt mitgewirkt, so hat derjenige für den Schaden einzustehen, der durch seine Schuld ihn verursacht hat (BGE 35 II 320). Zur Klage berechtigt ist der Geschädigte, somit der Besteller des Werkes. Für den Beweis des eingetretenen Schadens und die ziffermässige Festsetzung desselben gelten die Regeln des Schweiz. Obligationenrechts Art. 42 ff.

Der Tatbestand der unerlaubten Handlung nach den obligationenrechtlichen Bestimmungen (Art. 41 ff.) kann aber — wenn der Unternehmer den Besteller arglistig täuscht — gleichzeitig auch seine strafrechtlichen Auswirkungen haben. Nach dem Schweiz. Strafgesetzbuch kommen für die wirtschaftliche Schädigung des Bestellers insbesondere Betrug (Art. 148), Veruntreuung (Art. 140), event. boshafte Vermögensschädigung (Art. 149) oder ungetreue Geschäftsführung (Art. 159) in Frage. Die Subsumption der Tatsachen unter diese Deliktstatbestände erfolgt nach der allgemein gültigen Strafrechtspraxis. Sofern es sich um eine Gefährdung von Leib und Leben von Personen handelt, gilt Art. 229 des Schweiz. Strafgesetzbuches. Die strafrechtliche Verfolgung ist — sowohl bei der wirtschaftlichen als auch bei der gegen die Person gerichteten Schädigung — in der Regel mit der zivilrechtlichen Schadenersatzklage aus unerlaubter Handlung (OR Art. 41 ff.) kombiniert. Die Beurteilung dieser beiden Rechtsnormen kann durch den Strafrichter allein oder die strafrechtliche Verfehlung allein vom Strafrichter beurteilt werden, unter Ueberweisung der zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche auf den Zivilweg.

Während das Deutsche Strafgesetzbuch unter dem Marginale «Gefährdung durch Bauwerke» (§ 330) eine eigene Strafnorm vorsah, kennt das Schweizerische Strafgesetzbuch diese nicht in Bezug auf die wirtschaftliche Schädigung des Bestellers, sondern subsumiert diesen Tatbestand unter das allgemeine des Betruges, event. der Veruntreuung; wo die unfachgemässe Bauausführung eine Gefährdung von Leib und Leben von Personen darstellt, gilt auch im Schweiz. Strafgesetzbuch eine Sondernorm, nämlich Art. 229 StGB.

Nach deutschem Strafrecht wird der Begriff der anerkannten Regel der Baukunst derart definiert, dass eine solche nicht schon dann vorliege, wenn sie sich bei völliger wissenschaftlicher Erkenntnis als richtig und unanfechtbar darstellt, sondern sie muss auch allgemein anerkannt, d. h. in den Fachkreisen bekannt und anerkannt sein (Reichsgericht-Entscheid 44, S. 76). Auf eine lokal oder nur durch gewisse Fachgruppen erfolgte Anerkennung kommt es nicht an. Gehört aber eine Regel zu den in der Baukunst allgemein anerkannten, so kann sie auch durch Unterlassung verletzt werden. Als Täter kommt in Frage der Bauleiter, d. h. derjenige, der die massgebenden Anordnungen für die Ausführung des Baues im ganzen trifft. Die Einschaltung von ausführenden Organen oder von Unterakkordanten stehen dem

Begriff des Bauleiters nicht entgegen. Der Begriff Bauleiter bezieht sich auf den technischen Leiter des Werkes, nicht auf den Bauherrn. Aber auch die untern, ausführenden Organe können sich als Täter schuldig machen, aber nur insoweit sie sich für eine fehlerhafte, nicht den Instruktionen entsprechende Ausführung zu verantworten haben. Wird die vom Unternehmer zugewiesene Arbeit technisch richtig ausgeführt, haftet das ausführende Organ nicht, wenn das Fehlerhafte in der Anordnung der Arbeit selbst liegt.

Aus diesem Vergleich des geltenden Schweiz. Obligationenrechts mit dem Deutschen Strafrecht ergibt sich die Uebereinstimmung und analoge Auslegung des Begriffes des «Kunstfehlers» für das Baufach.

Zwei neuere industrielle Bauten

Von Dr. M. LÜTHI, Dipl. Arch. S. I. A., Zürich

DK 725.4(494)

I. Lagerhaus der Mühlengenossenschaften Schweizerischer Konsum-Vereine (MSK) in Zürich

1. Innere Einrichtungen und Einteilungen

Sechsstöckiges, nicht unterkellertes Lagerhaus für Backmehl-Lagerung in Säcken, mit zwei Förderbandbrücken über das Sihlquai mit dem Mühlengebäude verbunden. Sackelevatoranlage, horizontale Förderbandanlagen, zwei Sackkrutschen, elektrischer Warenaufzug. Rampen-Ueberdachung von 4,50 m Ausladung, Garderobe, Wasch- und Duschenanlagen im Erdgeschoss. Angebaut ein Garagengebäude für sechs Lastwagen, Werkstatt und Magazin. Pumpen- und Warmwasserheizanlage mit Oelfeuerung für Nebenräume und Garage.

2. Konstruktive Einzelheiten

Eisenbeton-Rahmenbinder mit Mittelstützen, Binderabstand 4,65 m. Einzelfundamente auf gutem Kiesgrund. Aussenwände 15 cm Eisenbeton mit horizontalen hochliegenden Fensterbändern und innerer Isolierung aus 8 cm Zelltonplatten. Armierter massive Plattendecken von 18 cm Stärke für 1500 kg/m² Nutzlast. Aller Beton schalungsroh als Sichtbeton (Fassade in Gleitschalung). Böden zweilagige Steinholzbeläge. Ueber Garagengebäude Pfeiffer-Hohlsteindecke, über Lagerhaus kriegsbedingte kombinierte Holz-Betondecke mit Zuggurten aus Buchenholz. Beide Dächer erhielten 4 cm starke Korkplattenisolierung und dreilagige Kiesklebebedachung. Die Förderbandbrücke über das Sihlquai wurde als durchlaufender Träger in U-Form auf sehr schlanken Pendelstützen berechnet. Alle Fenster sind Eisen-Rahmenfenster in Winkelprofilen mit einfacher Verglasung.

Planbearbeitung und Bauleitung besorgte der Verfasser in Gemeinschaft mit Fritz Harms, Arch. S.I.A., die Eisenbetonarbeiten wurden durch die Firma Schubert & Schwarzenbach, Dipl. Ing. S.I.A. durchgeführt.

3. Baukosten

Das Lagerhaus wurde in zwei Etappen erstellt.

1. Etappe: Die vier unteren Stockwerke des Lagerhauses (Fassungsvermögen 200 Eisenbahnwagen zu 10 t Backmehl) mit dem Garagengebäude. Fertigstellung Anfang 1940. Baukosten, einschl. Honorare Fr. 291 612,30, dazu grosse und kleine Förderbandbrücke Fr. 18 700.—. Kubikinhalt 8980 m³ zu 32,47 Fr./m³.

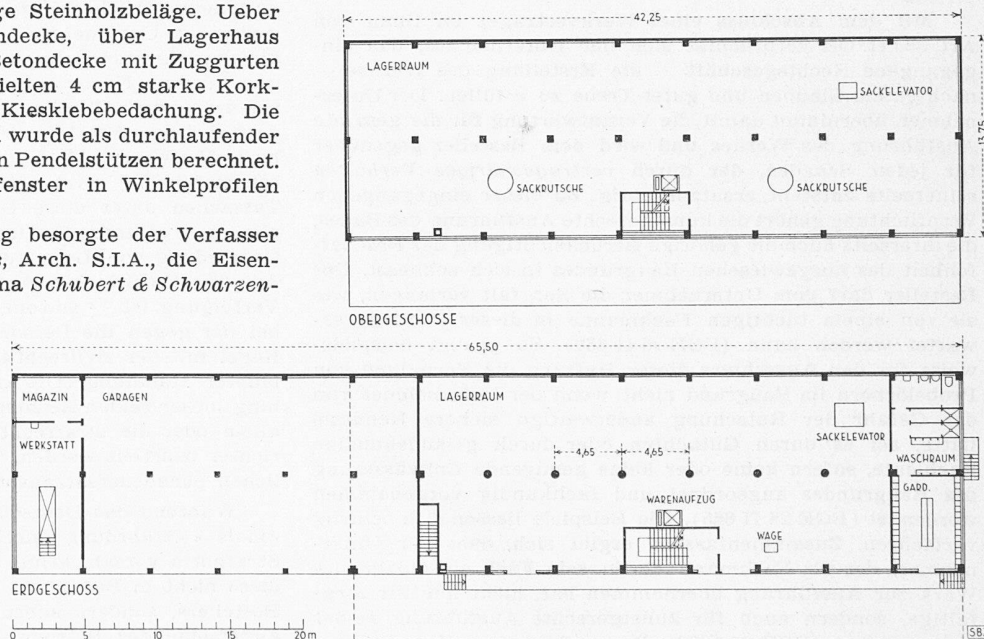
2. Etappe: Aufstockung des Lagerhauses; Beginn Juni 1943, Fertigstellung Ende 1943. Baukosten Fr. 182 378,25, einschl. Honorare, dazu nachträglicher Einbau eines Warenaufzuges Fr. 26 200.—. Kubikinhalt (nach S.I.A. Norm) 3660 m³ zu Fr. 49,83/m³.

Die Aufstockung wurde in der Zeit der grössten Mangelwirtschaft durchgeführt. Durch Vergrösserung der Deckenstärken der Massiv-Decken von 18 auf 24 cm und Erstellung des Flachdaches als Holz-Betondecke nach System Schubert & Schwarzenbach (Buchenholz-Zuggurten mit Schubaufnahme-Organen, dazwischen Schilfrohr-Hourdis 38/10/205 cm, mit leicht armerter Eisenbeton-Rippendecke) wurde ein Minimum des streng bewirtschafteten Baueisens benötigt. Das Flachdach ist mit 4 cm Korkplatten, Zementüberzug und Kiesklebedach überdeckt und hat eine Schilfrohr-Rabitzdecke zur Erzielung einer glatten Untersicht. Bis heute hat sich diese kriegsbedingte Konstruktion bewährt.

II. Geschäftshaus der Firma A. & E. Bucher, Strumpfwaren-Fabrik in Zürich-Seebach

1. Innere Einrichtungen und Einteilungen

Das vierstöckige Fabrikgebäude enthält im Keller rund 300 m² Magazinfläche, die Strumpfwäscherei, Heizraum mit Oelfeuerung für die Wasser-Heizanlage, getrennte Garderoben für Frauen und Männer, WC- und Toilettenräume. Im Erdgeschoss liegen die Fabrikationsräume, eine zentral gelegene Werkstatt und die WC-Anlagen. Im 1. Stock sind die Bureaux der Direktion und die Fertigverarbeitung der Strümpfe, wie Näherei und Handstrickerei, Ausrüsterei und Lagerräume für Fertigfabrikate, neben WC und Toiletten. Im 2. Stock sind die Wohlfahrtsräume des hauptsächlich weiblichen Personals untergebracht mit Aufenthalts- und Essraum, Küche und Nebenraum, Bädern, Waschraum und WC. Der restliche Teil der Bodenfläche wurde vorübergehend in eine zweiflügelige Anlage von 13 Schlafräumen für ausländische Arbeiterinnen



Bilder 1 und 2. Lagerhaus MSK in Zürich, Grundrisse 1 : 500

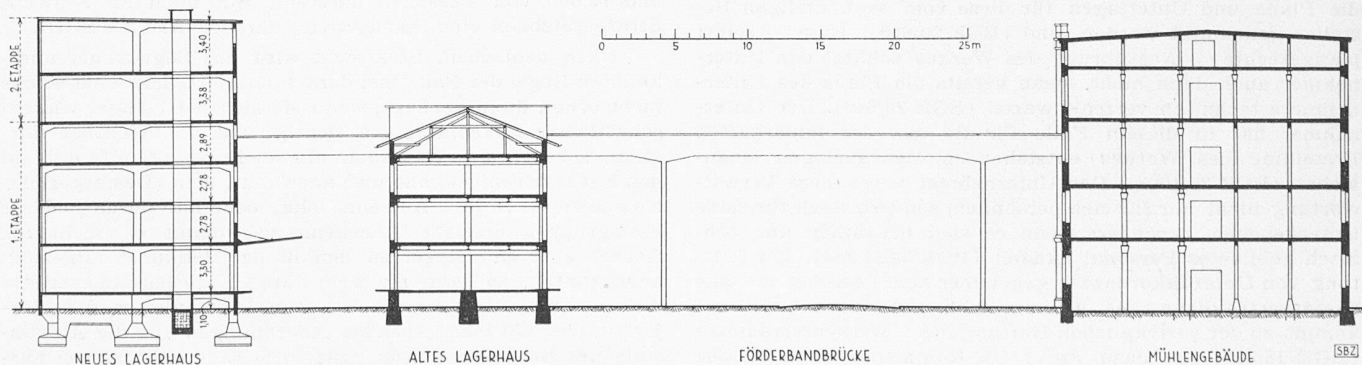


Bild 3. Querschnitt 1 : 500 durch die Anlagen der Mühlengenossenschaft Schweiz Konsumvereine in Zürich